

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/29 99/12/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs2;

BDG 1979 §254 Abs1 idF 1994/550;

DVG 1984 §13 Abs1;

Rechtssatz

Eine Überleitung ins Funktionszulagenschema nach § 254 Abs 1 BDG 1979 bedarf keines bescheidmäßigen Abspruches; sie wird vielmehr kraft Gesetzes wirksam, wenn die Optionserklärung des Beamten bei der (Aktiv-)Dienstbehörde einlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen der genannten Bestimmung erfüllt sind (Hinweis B 27.3.1996, 96/12/0041). Nach § 254 Abs 1 BDG 1979 kann ausdrücklich nur ein Beamter des DIENSTSTANDES seine Überleitung in den Allgemeinen Verwaltungsdienst bewirken. Im Beschwerdefall war auf diese Bestimmung ein rechtskräftiger, in der Folge aufgehobener Bescheid ausdrücklich gestützt. Bei diesem aufgehobenen Bescheid handelt es sich um einen im Gesetz nicht vorgesehenen bescheidmäßigen Abspruch, der inhaltlich schon deshalb rechtswidrig ist, weil die Überleitung eines Beamten ins Funktionszulagenschema nach § 254 Abs 1 BDG 1979 nur von Beamten des Dienststandes, nicht aber von Beamten des Ruhestandes bewirkt werden kann. Da sich dieser Widerspruch zum Gesetz beim Vergleich des Bescheidinhaltes des rechtskräftigen Bescheides mit dem klaren Wortlaut der angewendeten und zitierten gesetzlichen Bestimmung des § 254 Abs 1 BDG 1979 ergibt (vgl diesbezüglich auch die E vom 17.3.1962, 2176/60, VwSlg 5749 A/1962, und vom 12.9.1968, 566/68, VwSlg 7397 A/1968), war die mit dem angefochtenen Bescheid verfügte Aufhebung dieses Bescheides auf Grundlage des § 13 Abs 1 DVG jedenfalls rechtmäßig.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120204.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at